



Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von DB Jobtickets im Fernverkehr

Gültig vom 01. Januar 2023 an

Herausgeber: DB Fernverkehr AG, P.FMR 1, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt a. Main

Die Einsichtnahme in die Tarifbestimmungen ist bei den Abo-Centern möglich.

1. DB Jobtickets im Fernverkehr

DB Jobtickets im Fernverkehr sind Streckenzeitkarten, die nur im Abonnement jeweils zu einem Monatsersten ausgegeben werden.

Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (www.bahn.de/agb) - ausgenommen Nummer 5 - soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt sowie die mit dem jeweiligen Abnehmer (als solche gelten z. B. Unternehmen, Behörden und Verbände, etc.) getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Geltungsumfang

2.1. Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf DB Jobtickets für die Produktklassen ICE/ECE und IC/EC. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden diese im Folgenden als „DB Jobtickets“ bezeichnet.

2.1.1 DB Jobtickets werden nur zum Zweck der Weitergabe an Mitarbeiter:innen des Abnehmers abgegeben und sind nicht übertragbar.

2.1.2 Im Falle von Änderungen dieser Bedingungen wird das Verkehrsunternehmen diese dem Abnehmer rechtzeitig mitteilen. Für die Weitergabe der Änderungsmitteilung an den DB Jobticket-Inhaber trägt der Abnehmer die Verantwortung. Entstehende Kosten wegen Unterlassung der Weitergabe sind vom Abnehmer zu tragen.

2.2 DB Jobtickets sind besonders ermäßigt. Ihr Preis ist abhängig von Wagenklasse, Produktklasse, Relation und Art des Tickets.

2.3 Zu einem DB Jobticket wird keine unentgeltliche BahnCard 25 ausgegeben.

4. Erwerb

4.1 DB Jobtickets werden an Abnehmer, mit denen ein besonderer Vertrag zwischen der Deutschen Bahn AG oder den mit ihr verbundenen Unternehmen geschlossen wurde, ausgegeben.

4.2 Die Mindestabnahmemenge für DB Jobtickets beträgt 20 Stück. Maßgeblich ist die Abnahmemenge von DB Jobtickets der Produktklassen ICE/ECE und IC/EC.

4.3 Der Abnehmer bestellt die DB Jobtickets schriftlich mit der hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellliste spätestens einen Monat vor dem ersten Geltungstag bei dem vertraglich vereinbarten Abo-Center der Deutschen Bahn AG.

4.4 Der Abnehmer erhält alle bestellten DB Jobtickets und gibt sie an seine Mitarbeiter:innen weiter.

5. Ausgabe/Abrechnung

5.1 DB Jobtickets werden durch das vertraglich vereinbarte Abo-Center namentlich auf den/die Mitarbeiter:in (Inhaber:in) ausgestellt und sind nur zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Firmenausweis mit Lichtbild gültig.

5.2 Alle bestellten DB Jobtickets werden dem jeweiligen Abnehmer mit Rechnung zugestellt.

5.3 Vertraglich kann die monatliche Zahlung oder die Einmalzahlung des Gesamtbetrages der bestellten DB Jobtickets zum jeweiligen Abgabepreis gemäß Nr. 6 vereinbart werden.

5.3.1 Ist die Einmalzahlung der bestellten DB Jobtickets vereinbart, so ist der Gesamtbetrag sofort nach Lieferung fällig und wird per SEPA-Lastschrift vom Konto des Abnehmers abgebucht.

5.3.2 Ist die monatliche Zahlung der bestellten DB Jobtickets vereinbart, wird in jedem Kalendermonat der monatliche Preis vom Konto des Abnehmers abgebucht.

5.4 Können die Beträge mangels Kontendeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung vom Abnehmer widerrufen, kann die DB den dazugehörigen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.5 Bei Beendigung des DB Jobticket-Vertrages gelten die bereits ausgegebenen DB Jobtickets noch bis zum Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer unverändert weiter. Nach der Beendigung des DB Jobticket-Vertrages werden keine neuen DB Jobtickets mehr ausgegeben.

5.6 Für Neukunden, die ab dem 01.01.2023 einen Vertrag über die Abnahme von Jobtickets mit der DB Vertrieb GmbH abschließen, sowie für Mitarbeiter:innen von Bestandskunden, die ab dem 01.01.2023 erstmals ein Jobticket erhalten, erfolgt die Ausgabe von Jobtickets nur noch in digitaler Form als Handyticket.

6. Preise

6.1 Der **Basispreis** der DB Jobtickets ist der zum Geltungsbeginn der Fahrkarte gültige Preis einer persönlichen Jahreskarte im Abonnement (Einmalzahlung) oder Monatskarte im Abonnement (monatliche Zahlung) für die jeweils gewünschte Relation, Produkt- und Wagenklasse. Die Preise bei Einmalzahlung werden während der Geltungsdauer des jeweiligen Geltungsjahres garantiert. Wird der Preis für die BahnCard 100 (Einmalzahlung/monatlicher Abo-Preis) erreicht, wird dieser zum Basispreis.

6.2 Der **Abgabepreis** der DB Jobtickets ergibt sich aus dem Basispreis, der um die nachstehend aufgeführten Rabattsätze reduziert wird.

DB Jobtickets im Fernverkehr (Produktklassen ICE/ECE, IC/EC)

Kriterium: Art des Tickets (Digital/Papier)

Art des DB Jobtickets	Rabattsatz
Digital (Handy-Ticket)	10 %
Papierticket	5 %

6.3 Weitere Rabatte (z. B. für Schüler/Auszubildende, für BahnCard 25-/50-Inhaber etc.) werden nicht gewährt.

6.4 Werden die nach den Nummern 4 und 5.2 beschriebenen Leistungen vom Abnehmer dem Abo-Center übertragen, werden in einer besonderen Vereinbarung Leistungsumfang, Entgelt und Zahlungsmodalitäten festgelegt.

6.5 Ist die monatliche Zahlung gemäß Nr. 5.3 vereinbart, wird die Fahrberechtigung für die gewünschte Relation, Produkt- und Wagenklasse jeweils für den Zahlmonat neu erworben.

7. Änderungen

7.1 Änderungen in der Bestellliste (z.B. Änderung des Familiennamens, Relation, Wagen- oder Produktklasse, Verlagerung von Standorten etc.) werden vom Abnehmer dem vertraglich vereinbarten Abo-Center unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

7.2 Änderungen können nur zum 1. eines Kalendermonats berücksichtigt werden. Sie sind dem Abo-Center spätestens einen Monat vor dem gewünschten Geltungsbeginn mitzuteilen. Die damit in Zusammenhang stehenden DB Jobtickets sind dem vertraglich vereinbarten Abo-Center zurückzugeben. Für die Restlaufzeit des Vertrages werden entsprechend geänderte DB Jobtickets ausgestellt, Unterschiedsbeträge werden nacherhoben bzw. erstattet. Es wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.

7.3 Nachbestellungen von DB Jobtickets für einzelne Mitarbeiter:innen sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Die Bestellung muss spätestens einen Monat vor dem ersten Geltungstag vorliegen.